



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 18. März 2014 hs

**11.449 Parlamentarische Initiative. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Frau Gramegna
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, in oben erwähneter Angelegenheit zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates mit Frist bis zum 31. März 2014 Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Gelegenheit nach und stellen folgende

I. Anträge

1. Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a VE-ZGB sei wie folgt zu ändern:
 - a. sie für eine minderjährige Person eine Vormundschaft oder eine Beistandschaft nach Artikel 325 ZGB sowie für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet, welche Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst oder die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt, oder
2. Es seien Art. 449c Abs. 1 Ziff. 5 lit. a und b VE-ZGB dahingehend zu ergänzen, dass die Kindes und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) dem Grundbuchamt nicht nur Mitteilung betreffend betroffene Personen macht, die Grundeigentum haben, sondern auch bezüglich Personen, die an einem beschränkten dinglichen Recht berechtigt sind.
3. Es sei Art. 8a Abs. 3^{bis} des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) ersatzlos zu streichen.

4. Art. 962a Ziff. 1 ZGB sei dahingehend anzupassen, dass nicht nur die Möglichkeit der Anmerkung eines Vertretungsverhältnisses, sondern auch die Anmerkung eines Mitwirkungsverhältnisses erwähnt wird.
5. Es sei als neue Ziffer in Art. 26 Abs. 1 lit. c der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV, SR 211.432.1) aufzunehmen, dass die Anmerkungen betreffend Massnahmen im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nicht öffentlich zugänglich sind.

II. Begründung der einzelnen Anträge

Zu Antrag 1

Die Einwohnergemeinden sollen von der KESB nicht nur informiert werden, wenn eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft gestellt wird, sondern auch in Fällen, in denen für eine minderjährige Person eine Vormundschaft oder eine Beistandschaft nach Art. 325 ZGB sowie für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet wird, die Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst oder die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt. Nur mit der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a VE-ZGB sind die Einwohnergemeinden in der Lage, in allen Fällen ohne Nachfragen bei der KESB Handlungsfähigkeitszeugnisse auszustellen. Auch dienen die so erhaltenen Informationen den Gemeinden bei der Erfüllung weiterer Aufgaben, so z.B. im Bereich Soziales (es kann sich z.B. beim Sozialhilfebezug die Frage stellen, ob Geld der sozialhilfebeziehenden Person direkt ausbezahlt werden kann oder aber der Beistandsperson).

Zu Antrag 2

Die Mitteilungspflicht an das Grundbuchamt ist grundsätzlich zu begrüssen. Mit Art. 449c Abs. 1 Ziff. 5 VE-ZGB wird bloss die Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder das Verfügungsverbot in Bezug auf das Eigentum dem Grundbuchamt mitgeteilt. Die Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts können aber auch eine Person mit einer anderen Grundbuchrolle als diejenige der Eigentümerin oder des Eigentümers betreffen (z.B. Nutzniesserin oder Nutzniesser, Wohnrechtnehmerin oder Wohnrechtnehmer, Gläubigerin oder Gläubiger, vorkaufsberechtigte Person etc.). Wenn schon dem Grundbuchamt Mitteilungen zu machen sind, dann nicht bloss betreffend diejenige Personen, die Grundeigentum haben, sondern auch betreffend diejenige Personen, die an einem beschränkten dinglichen Recht berechtigt sind.

Zu Antrag 3

Einerseits kann es für die Betreibungsämter schwierig sein zu beurteilen, ob eine von einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffene Person für ein konkretes Rechtsgeschäft als handlungsunfähig zu bezeichnen ist. Dies bringt die sog. Massschneide-

zung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes mit sich. Fachlich in der Lage zu beurteilen, ob in einem konkreten Fall eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorliegt, ist einzig und alleine die KESB, welche denn auch die Massnahme angeordnet hat. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass von den auskunftssuchenden Personen nur ein geringer Interessensnachweis zu erbringen sein wird, um entsprechend Auskunft zu erhalten. Andererseits dürften viele Betriebsämter organisatorisch gar nicht in der Lage sein, die erhaltenen Daten zu verwalten und dafür verantwortlich zu sein, dass diese immer aktuell sind und somit die Auskunft der Betriebsämter immer der Rechtslage entspricht. Vor allem was die Weitergabe solch heikler Daten betrifft, ist auf die Datenpools von Auskunftstellen, Inkassofirmen sowie Bonitäts- und Wirtschaftsauskunftsunternehmen hinzuweisen. Hier können Daten ungehindert in Umlauf geraten mit der Folge, dass diese Daten nicht weiter bewirtschaftet und womöglich falsch werden. Dies kann letztendlich bei den Betroffenen einen erheblichen Schaden verursachen. Diese Situation ist gravierend, da Betroffene gar nicht wissen, dass bezüglich ihrer Handlungsfähigkeit falsche Daten über sie kursieren. Stellt sich für einen Dritten bzw. für eine Vertragspartnerin oder einen Vertragspartner die Frage nach der Handlungsfähigkeit einer Person, so kann diese Angabe in erster Linie von den Betroffenen selber oder allenfalls von der KESB verlangt werden. Die KESB ist Datenherrin dieser Daten. Ihre Auskünfte sind somit stets aktuell und korrekt.

Zu Antrag 4

Der Bericht der Kommission für Rechtsfragen hält auf S. 11 zutreffend fest, dass das Interesse an der Publizität einer Verfügungsbeschränkung nicht nur bei einem Vertretungs-, sondern auch bei einem Mitwirkungsverhältnis besteht. Dass aber dieses Mitwirkungsverhältnis auch tatsächlich gemäss Art. 962a Ziff. 1 ZGB angemerkt werden kann, ist in der Praxis umstritten. Deshalb sollte Art. 962a Ziff. 1 ZGB insoweit ergänzt werden, als die Möglichkeit der Anmerkung des Mitwirkungsverhältnisses explizit aufgeführt wird. Unter dieser Voraussetzung steht der beabsichtigten Aufhebung von Art. 395 Abs. 4 ZGB nichts entgegen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass Anmerkungen betreffend Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht öffentlich zugänglich sein dürfen.

Zu Antrag 5

Die Anmerkungen im Grundbuch betreffend Massnahmen im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts dürfen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht öffentlich zugänglich sein. Die entsprechende Ausnahme wird daher als neue Ziffer in Art. 26 Abs. 1 lit. c der Grundbuchverordnung (GBV, SR 211.432.1) aufzunehmen sein.

Seite 4/4

Zug, 18. März 2014

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- emanuella.gramegna@bj.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei
- Datenschutzstelle
- Direktion des Innern (3)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
- Grundbuch- und Vermessungsamt